



Satzung

(Stand: Juni 2021)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet und -jahr

1. Der Name des Vereins lautet:
SHB Allgemeine Versicherung VVaG.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter am Rhein.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den Zweigen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Glas-, Verbundene Gebäude-, Verbundene Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Betriebsschließungs-, Vertrauensschaden-, Transport- und Technische Versicherungen.
2. Der Verein kann Versicherungsverträge und Bausparverträge vermitteln,

§ 3 Bekanntmachungen

Die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versicherndes Risiko im Geschäftsgebiet gelegen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Überprüfung des zu versichernden Risikos der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes - mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und Zahlung des Beitrages oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung zu überlassen.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsvertrag und etwaigen besonderen Vereinbarungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
3. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstands ernennen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Wahltag das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Bäckermeister sein sollte, und mindestens einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Mitgliedern nach Aufforderung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gemacht werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er erhält eine Vergütung zuzüglich der steuerlich zulässigen Reisekosten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 - 40 Mitgliedern. Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für höchstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorschlägen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Eine Ortsgebundenheit besteht nicht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (1) die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie deren Vergütung
 - (2) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - (3) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - (4) die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - (5) die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge,
 - (6) die Änderung folgender Satzungs Vorschriften für bestehende Versicherungen:
Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, wird innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf besonders hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 13 Wahlen in der Mitgliederversammlung

Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, sofern ein Mitglied dies verlangt. Wenn bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14 Rechte von Minderheiten

Die Rechte von Minderheiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stehen einem Fünftel der Mitglieder zu, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 15 Beiträge

- Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden durch jährlich wiederkehrende und im Voraus jeweils am 1.1. fällige Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Risiken.
- Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, und zwar erstmalig für das nach Bekanntgabe der Änderungen beginnende neue Versicherungsjahr. Bei einer Erhöhung der Beitragstarife ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, also vor der Erhöhung, zu kündigen. Die Erklärung über die Erhöhung muss dem Mitglied mindestens einen Monat vor Beginn des Versicherungsjahres zugehen, von dem an der Beitrag erhöht werden soll.

§ 16 Nachschüsse

- Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Verlustrücklage und dem Sicherheitsfonds gedeckt werden kann, durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht.
- Die Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsberechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Vorbeiträge verpflichtet. Auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Die Höhe bemisst sich danach, wie lange das Mitglied in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört hat.

§ 17 Gründungsstock

- Zur Erfüllung der Solvabilität wird ein Gründungsstock gebildet. Dreiviertel des Gründungsstocks können an Stelle von Barzahlung durch Hingabe eigener Wechsel gedeckt werden. Der Gründungsstock wird zugunsten der Garanten mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Rückzahlung erfolgt gegenüber den Garanten im gleichen Verhältnis.
- Den Garanten steht kein Recht zu, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen. Eine über die vorgesehene Verzinsung hinausgehende Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen.

§ 18 Verlustrücklage

- Zur Deckung von Verlusten aus dem Versicherungsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 100% der durchschnittlichen Bruttobeiträge der letzten 3 Geschäftsjahre erreichen und unabhängig von den Beiträgen mindestens € 400.000,00 betragen.
- Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 1 % der Bruttobeiträge zuzuführen. Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen. Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, um die Verlustrücklage nach § 18 Abs. 1. Satz 1 dieser Satzung aufzufüllen, so sind mindestens 50% des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage einzustellen.
- Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführung abweichend regeln.

4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel Ihres jeweiligen Bestandes in einem Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass im Geschäftsjahr Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Geschäftsjahre erhoben worden sind und die Verlustrücklage die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen nicht unterschreitet. Diese Grenze kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterschritten werden.

§ 19 Sicherheitsfonds

Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten kann ein Sicherheitsfonds gebildet werden. Er dient insbesondere der Einschränkung der Nachschusspflicht der Mitglieder.

§ 20 Anlegung des Vermögens

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Betriebes flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Zur Verfügung über diese Vermögensanlagen bedarf es mindestens der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Bevollmächtigten.

§ 21 Überschussverwendung

Ein nach der Zuführung zur Verlustrücklage (§19) verbleibender Überschuss ist auf Vorschlag des Vorstandes:

- a) der Verlustrücklage, oder
- b) dem Sicherheitsfonds, oder
- c) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, oder
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach den in den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschafteten Überschüssen und nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres zu diesen Zweigen gezahlten Beiträge zu verteilen.

V. Änderung; Auflösung

§ 22 Einführung und Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Die Neueinführungen und Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

§ 23 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen. Er ist ferner ermächtigt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung insoweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dies verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt.

§ 24 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens 7 Mitgliedern gestellt sein.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses.

Nach dem Auflösungsbeschluss findet eine Liquidation statt, die vom Vorstand durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 25 Schlussverteilung

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so beschließt über seine Verwendung die letzte Mitgliederversammlung. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu decken.